

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 7. Juli 2020 12:32
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Unterlagen bzw. CoronaVO (insbesondere in der am bzw. ab 18.5.2020 gültigen Fassung) bzgl. Kinderbetreuung [#192034]
Anlagen: Verwaltungsgebuehrensatzung_2018.pdf
Signiert von: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir keine staatliche sondern eine kommunale Behörde sind und wir daher das Portal: "fragenstaat" bis zur Klärung weiterer rechtlicher Fragen Ihres Antrages nicht nutzen werden.

Nachdem LIFG haben die Kommunen die Möglichkeit für die Gewährung des Informationszuganges Verwaltungsgebühren bis zur vollen Kostendeckung zu erheben, da für diese die Beschränkungen für informationspflichtige Stellen des Landes nach Abs. 3 nicht gelten. Diese richten sich bei uns nach unserer Verwaltungsgebührensatzung. Hierfür käme dann die Allgemeinen Verwaltungsgebühren in Betracht. Wir würden den Zeitaufwand ermitteln, den der zuständige Beamte oder Verwaltungsmitarbeiter für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt. Der Richtsatz den wir pro Stunde Arbeitszeit erheben richtet sich dann nach der VWV Kostenfestlegung. Für einen Beamten im höheren Dienst berechnen wir dann 85,00 Euro pro Stunde. Die Daten müssten zusammengetragen werden und sind nicht in einem Ordner gebündelt. Außerdem müssten unter Umständen Schwärzungen vorgenommen werden, da ja in der Korrespondenz mit den Kindergartenleitungen und Trägern durchaus auch Daten die unter das LDSG fallen, vorhanden sein können. Die gesamte Korrespondenz müsste diesbezüglich gesichtet werden.

Der Zeitaufwand lässt sich für uns derzeit nicht abschätzen.

Wir sind bemüht Ihren Antrag zeitnah zu bearbeiten.

Freundliche Grüße [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

☑ Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und bzw. oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzrichtlinien: www.freudenstadt.de/datenschutz

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 24. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Freudenstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 - 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse können Gebührenerleichterungen im Sinne von § 11 LGebG eingeräumt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- € bis 10.000,- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 6.10.1992 in der Fassung vom 1.2.2002 außer Kraft

Erwin Reichert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Stadt Freudenstadt zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung – Neufassung des Gebührenverzeichnisses

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.06.2018 beschlossen, das Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 24.04.2007 in der Fassung vom 26.07.2011 durch eine Neukalkulation wie folgt neu zu fassen:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	R 3,00- € bis 10.000,00 €
1.1	Anträge	
1.11	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	R 3,00- € bis 150,00 €
1.12	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00 €
1.13	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,00€
1.2	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	R 3,00 € bis 50,00 €
1.3	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	R 6,00 € bis 5000,00 €
1.4	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.41	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere zum Ansatz	F 4,00 € F 1,00 €

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
1.42	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	F 4,00€
1.5	Bescheinigungen	
1.51	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	F 2,50 €
1.52	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	R 10,00 € bis 500,00 €
1.7	Gutachten	
1.71	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes z.B. Bäume Verkehrswert Grundstücke vgl. Gutachterausschuss	W 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene 1/2 h der Inanspruchnahme 25 €
1.72	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	F 25,00 €
1.73	Auskunft über Bodenrichtwert	F 25,00 €
1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.81	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	R 25,00 € bis 5.000,00 €
1.82	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.81 mindestens 5,00 €
2	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
2.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	F 8,50 €
2.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	F 15,00 €
2.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	Z 13,00 €
2.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
2.41	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	F 1,70 € F 0,50 €
2.42	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	F 2,00 € F 1,00 €
2.5	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	R 1,70 € bis 5,00 €
2.6	Ausschreibungsunterlagen	
	bis 30 Blatt	F 6,00 €
	bis 50 Blatt	F 12,00 €
	über 50 Blatt	F 17,00 €
2.7	Anlegen eines Planes je angefangene 30 min	Z 25,00 €
	Planausdrucke schwarzweiß bis DIN A 4	F 1,50 €
	Planausdrucke schwarzweiß bis DIN A 3	F 2,50 €
	Planausdrucke farbig bis DIN A 4	F 2,50 €
	Planausdrucke farbig bis DIN A 3	F 5,00 €
	Planausdrucke farbig über DIN A 3	48,00 €/qm
3	Melderecht	
3.1	Erteilung einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG)	R 7,00 - 10,00 €
3.2	Erteilung einfache Auskunft im automatisierten Verfahren (§ 49 BMG)	R 4,00 - 8,00 €
3.3	Erteilung erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	F 18,00 €
3.4	Erteilung Gruppenauskunft (§ 48 BMG)	F 3,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
3.5	Auskunft in besonderen Fällen (§ 50 BMG)	R 10,00 - 3000,00 €
3.6	Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren an öffentl. rechtl. Religionsgemeinschaften, GEZ und sonstige öffentliche Stellen	R 10,00 - 3000,00 €
3.7	Ausstellung von Bescheinigungen, sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	R 3,00 € bis 8,00 €
4.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	F 7,00 €
4.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	W 2 % des Mehrwertes über 500,00 € zuzgl. 7,00 €
4.3	Fundfahrräder	F 15,00 €
5.	Bestattungsrecht	
5.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 48 und 50 Bestattungsgesetz)	R 10,00 € bis 20,00 €
6.	Personenstandswesen/Kirchenaustrittsverfahren/behördliche Namensänderungen (Namensänderungsgesetz)	
6.1	Kirchenaustritt, Erklärung, Zustimmung	R 15,00 € bis 50,00 €
6.2	Beglaubigte Abschrift oder Bescheinigung Kirchenaustritt, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer aktuellen Kirchenaustrittserklärung beim Standesamt erteilt wird	R 15,00 € bis 25,00 €
6.3	Eintragung oder Löschung einer Folgebeurkundung über die Religionszugehörigkeit im Geburten-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister	F 15,00 €
6.4	Zuschlag für eine Eheschließung, wenn diese außerhalb des Trauzimmers durchgeführt wird	R 150,00 € bis 450,00 €
6.5	Stammbuch der Familie, je nach Modell und Ausführung	R 15,00 € bis 50,00 €
6.6	Beschaffung von Unterlagen und Urkunden bei anderen Behörden, wenn diese zur Beurkundung oder Bearbeitung eines Vorgangs erforderlich ist, sofern diese nicht von den nach dem Personenstandsgesetz verpflichteten Personen beigebracht wird	R 15,00 € bis 150,00 €
6.7	Vorbereitung und Durchführung einer Überprüfung ausländischer, öffentlicher Urkunden auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit im Amtshilfverfahren durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung	R 15,00 € bis 500,00 €

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
6.8	Änderung des Familiennamens	R 10,- € bis 1.250,- €
6.9	Änderung des Vornamens	R 10,- € bis 500,- €
7	Fischerei	
7.1	Fischereischein auf Lebenszeit	F 25,00 €
7.2	Jahresfischereischein	F 25,00 €
7.3	Verlängerung eines Fischereischeines	F 12,50 €
7.4	Jugendfischereischein	F 12,50 €
7.5	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	F 25,00 €
	7.1 bis 7.3 jeweils zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	
8	Gaststätten	
8.1	Gaststättenerlaubnis (nach § 2 GastG)	R 170,00 € bis 5000,00 €
8.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG) bei kürzerer Dauer 1/2 je angef. Monat)	R 120,00 € bis 2.500,00 €
8.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	R 55,00 € bis 500,00 €
8.4	vorl. Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	R 55,00 € bis 500,00 €
8.5	vorl. Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	R 55,00 € bis 500,00 €
8.6	Gestattungen (§ 12 GastG)	R 16,00 € bis 200,00 €
	je weiterer Tag	
8.7	Sperrzeitverkürzung (§ 12 GaststVO) für einzelne Tage	R 16,00 € bis 50,00 €
	je weitere Stunde	
8.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung pro Monat	R 40,00 € bis 500,00 €
8.9	Auflagen und Anordnungen (§ 5, 12 Abs. 2 GastG) (§ 12 Satz 2 GaststVO)	R 25,00€ bis 300,00 €
9.	Gewerberecht	
9.01	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	F 25,00 €
9.02	Auskunft aus dem örtl. Gewereregister	R 4,00 - 7,50 €
9.03	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	F 13,00 €
9.04	Anforderung polizeiliches Führungszeugnis	F 13,00 €
9.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkankeanstalt (§ 30 GewO)	R 100,00 - 1000,00 €

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
9.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	R 80,00 € bis 1000,00 €
9.31	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	R 96,00 € bis 1000,00 €
9.32	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	F 35,00 €
9.33	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO (z.B. Geschicklichkeitsautomat)	R 100,00 € - 1500,00 €
9.34	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	R 200,00 € - 5000,00 €
9.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Abs. 1 GewO	R 100,00 € bis 1000,00 €
9.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	R 100,00 - 1000,00 €
9.61	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	R 100,00 - 1000,00 €
9.62	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	R 100,00 - 1000,00 €
9.71	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	R 140,00 € - 2500,00 €
9.72	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	R 220,00 € bis 2500,00 €
9.73	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	R 120,00 € bis 1250,00 €
9.81	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	R 60,00 € bis 500,00 €
9.82	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	R 48,00 € bis 500,00 €
9.9	Festsetzung von Märkten, Messen, Volksfesten und Ausstellungen (§ 69 GewO)	R 100,00 € bis 2000,00 €
10	Handwerksrecht	
10.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	Z 12,00 € je 15 min
11	Jugendschutz	
11.1	Ausnahmen, und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz	Z 12,00 € je 15 min
12	Kampfhunde	
12.1	Überprüfung, Erlaubnis, Ausnahmen und Auflagen nach der Kampfhundeverordnung	Z 12,00 € je 15 min

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
13	Ladenschlussgesetz	
13.1	Ausnahmegenehmigungen zum Feilbieten von Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 10 LadSchG)	Z 12,00 € je 15 min
14	Polizeirecht	
14.1	Sonn- und Feiertagsgesetz Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gem. § 12 Sonn- und Feiertagsgesetz	Z 12,00 € je 15 min
15	Sammlungswesen	
15.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	R 15,00 € - 250,00 €
16	Straßenrechtliche Sondernutzungen (vgl. bes. Satzung)	
19	Waffen und Sprengstoff	
19.1.	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen	
19.11	Ausstellung einer WBK incl. Voreintragungen gem. §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1, 2 und 16 WaffG	R 48,00 € - 144,00 €
19.12	Voreintragung in eine bestehende WBK pro Waffe/Schalldämpfer	F 48,00 €
	Voreintragung in eine bestehende WBK pro Waffe/Schalldämpfer incl. Munitionserwerb	F 60,00 €
19.13	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe in die vorhandene WBK gem. § 13 Abs. 3 WaffG (Erwerb von Langwaffen durch Jäger) für jede weitere Waffe	F 24,00 € F 10,00 €
19.14	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe und Ausstellung einer neuen WBK gem. § 13 Abs. 3 WaffG für jede weitere Waffe	F 36,00 € F 10,00 €
19.15	Anzeige und Eintragung der erworbenen Kurzwaffen/Schalldämpfer durch Jäger nach dem Erwerb nach § 13 Abs. 3 WaffG	F 18,00 €
19.16	Austragung einer Schusswaffe/Schalldämpfer aus der WBK gem. § 34 Abs. 2 WaffG für jede weitere Waffe/Schalldämpfer	F 18,00 € F 10,00 €
19.17	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 Abs. 4 WaffG	R 72 € bis 96 €
19.18	Ausstellung einer weiteren gelben WBK für Sportschützen gem. § 14 Abs. 4 WaffG	F 36,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
19.19	Anzeige und Eintragung einer mit der gelben WBK erworbenen Waffe gem. § 14 Abs. 4 WaffG für jede weitere Waffe	F 18,00 € F 10,00 €
19.20	Austragung einer Schusswaffe aus der WBK (Sportschütze) für jede weitere Waffe	F 18,00 € F 10,00 €
19.21	Ausstellung einer grünen WBK gem. § 20 WaffG (Erbfall)	F 48,00 €
19.22	Eintragung einer Waffe in vorhandene WBK gem. § 20 WaffG für jede weitere Waffe	F 18,00 € F 10,00 €
19.23	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Abs. 7 WaffG	R 12,00 - 48,00 €
19.24	Ausstellung einer gemeinsamen WBK gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG	R 48,00 € - 144,00 €
19.25	Ausstellung einer WBK für vereinseigene Waffen als juristische Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	F 48,00 €
19.26	Anzeige und Eintragung zum Erwerb einer Kurz- oder Langwaffe bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	F 12,00 €
19.27	Austragung einer Kurz- oder Langwaffe bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	F 12,00 €
19.28	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreter gem. § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG	F 24,00 €
19.29	Ausstellung einer roten WBK für Sammler gem. § 17 Abs. 2 WaffG	R 240,00 € - 480,00 €
19.30	Anzeige und Eintragung von einer Waffe in vorhandene roten WBK gem. § 17 Abs. 2 WaffG für jede weitere Waffe	F 20,00 € F 10,00 €
19.31	Austragung von einer Waffe aus roten WBK für jede weitere Waffe	F 16,00 € F 10,00 €
19.32	Erweiterung des Sammelthemas auf einer roten WBK gem. § 17 Abs. 2 WaffG	R 96,00 € - 240,00 €
19.33	Neuerteilung eines europäischen Feuerwaffenpasses incl. Eintragung einer Waffe gem. § 32 Abs. 6 WaffG für jede weitere Waffe	F 48,00 € 10,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
19.34	Eintragung einer weiteren Waffe in Europäischen Feuerwaffenpass für jede weitere Waffe	F 12,00 € 10,00 €
19.35	Austragung von einer oder mehrerer Waffe/n aus Europäischen Feuerwaffenpass	F 12,00 €
19.36	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass gem. § 32 Abs. 6 WaffG	F 32,00 €
19.37	Ausstellung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG	R 96,00 - 240,00 €
19.38	Verlängerung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 WaffG	R 48,00 - 96,00 €
19.39	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	F 60,00 €
19.40	Ausstellung einer Ersatzausfertigung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	F 24,00 €
19.41	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG (wenn nicht mit Voreintragung Waffe)	F 36,00 €
19.42	Ausstellung eines Munitionserwerbs Scheins gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	F 48,00 €
19.43	Ausstellung einer Munitionsherstellungserlaubnis / Munitionshandelerlaubnis gem. § 21 WaffG	R 240,00 - 960,00 €
19.44	Ausstellung einer Waffenherstellungserlaubnis/ Waffenhandelerlaubnis gem. § 21 WaffG	R 240,00 - 960,00 €
19.45	Änderung oder Erweiterung einer Waffenherstellungserlaubnis, Waffenhandelerlaubnis, Munitionsherstellungserlaubnis oder Munitionshandelerlaubnis	R 240,00 - 960,00 €
19.46	Erlaubnis zum Schießen gem. § 10 Abs. 5 WaffG	R 48,00 € - 240,00 €
19.47	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG gem. § 29 WaffG - Einzelerlaubnis-	F 48,00 €
19.48	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG gem. § 29 WaffG - allgemeine Erlaubnis-	F 144,00 €
19.49	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition durch d. Geltungsbereich des WaffG gem. § 30 WaffG	F 24,00 €
19.50	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG in andere Mitgliedsstaaten der EU gem. § 31 WaffG - Einzelerlaubnis Mitgliedsstaaten der EU gem. § 31 WaffG - Einzelerlaubnis	F 48,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
19.51	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG in andere Mitgliedsstaaten der EU gem. § 31 WaffG - allgemeine Erlaubnis für Waffenhersteller/händler	F 144,00 €
19.52	Überprüfung Waffenhandelsbücher gem. § 23 WaffG	R 48,00 € - 225,00 €
19.53	Befreiung Alterserfordernis gem. § 27 Abs. 4 WaffG	R 48,00 € - 180,00 €
19.54	Eintragung einer Mitnutzenerlaubnis für eine Waffe für jede weitere Waffe	F 12,00 € F 10,00 €
19.55	Austragung einer Mitnutzenerlaubnis für eine Waffe für jede weitere Waffe	F 12,00 € F 10,00 €
19.56	Waffenrechtliche Kontrollen gem. § 36 Abs. 3 WaffG Grundgebühr ¹ a) zzgl. kontrollierter erlaubnispflichtiger Waffe (pro Waffe 5€) ein Waffenbesitzer b) zzgl. kontrollierter erlaubnispflichtiger Waffe (pro Waffe 5€) gemeinschaftliche Aufbewahrung ¹ bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung wird die Grundgebühr durch die Anzahl der Waffenbesitzer aufgeteilt	F 60,00 € Höchstgebühr 40,00 € Höchstgebühr 60,00 €
19.57	Nachschau nach einer Beanstandung bei einer Waffenkontrolle gem. § 36 Abs. 3 WaffG	F 60,00 €
19.58	Erlaubnis zum Betrieb/Änderung/Regelüberprüfung einer Schießstätte gem. § 27 WaffG	R 96,00 € - 2500,00 €
19.59	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	R 24,00 € - 48,00 €
19.60	sonstige Entscheidungen/Verfügungen/Anordnungen nach dem WaffG	Z 12,00 € je 15 min
19.70	Sprengstoff (gem. Sprengstoffgesetz)*** ***Gebühren wurden analog der Mustervorlage zur Erhebung von Gebühren im Sprengstoffrecht und Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 07.11.2013, Aktenzeichen: 41/44-5561.16/4 übernommen.	
19.701	Erteilung einer Erlaubnis nach §7 Abs. 1 SprengG	R 150,00 € - 300,00 €* zugl. Gebühr nach 19.704
19.702	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	F 10,00 €
19.703	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	F 50,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
19.704	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8 b Absatz 1 Satz 4 und § 14	R 30,00 € - 250,00 €
19.705	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2	F 50,00 €
19.706	Ausstellung eines Befähigungsscheines n. § 20 Abs.1	R 40,00 € - 80,00 € (zuzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704)
19.707	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	F 40,00 €
19.708	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1	F 40,00 € (zuzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704)
19.709	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	F 40,00 € (zuzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704)
19.710	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5	F 40,00 €
19.711	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	R 50,00 € - 150,00 €* zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 19.704
19.712	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	F 40,00 €
19.713	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40,00 € (zuzüglich der Gebühr nach Ziffer 19.704)
19.714	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5	F 50,00 €
19.715	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2	F 80,00 € zuzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
19.716	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse u. Befähigungsscheine sowie Genehmigungen n. § 17	F 50,00 €
19.717	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 (nicht gewerblicher Bereich)	R 40,00 € - 400,00 €
19.718	Anordnungen nach § 32 Abs. 1,2 oder 5 (nicht gewerblicher Bereich)	R 40,00 € - 1.000,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
19.719	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist und zu erheben wäre
19.80	Sprengstoff (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)	
19.801	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1	R 40,00 € - 300,00 €
19.802	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2	R 40,00 € - 300,00 €
19.803	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	F 40,00 €
19.804	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2	F 40,00 € (zuzgl. der Gebühr nach Ziffer 19.704)
19.805	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5	R 40,00 € - 500,00 €
19.806	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Absatz 1	R 40,00 € - 500,00 €
19.81	Sprengstoff (Gebühren in sonstigen Fällen)	
19.811	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 19.70 bis 19.821 dieser Anlage aufgeführt sind	R 30,00 € - 600,00 €
20	Bausachen	
20.00	Allgemeines	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Ausgabe 2006 (Kostengruppen 300 und 400) auszugehen.	
	Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenkennwerte nach BRI (Bruttorauminhalt) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks. Die Baukosten sind auf volle tausend € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
20.1	II. Besondere öffentliche Leistungen	
	Stellungnahmen gegenüber anderen Entscheidungsbehörden	
20.11	bei einer Bausumme bis 10.000 Euro*	F 15,00 €
20.12	bei einer Bausumme von 10.001 bis 50.000 Euro*	F 25,00 €
20.13	bei einer Bausumme von 50.001 bis 100.000 Euro*	F 35,00 €
20.14	bei einer Bausumme von 100.001 bis 300.000 Euro*	F 48,00 €
20.15	bei einer Bausumme von 300.001 bis 500.000 Euro*	F 55,00 €
20.16	bei einer Bausumme von 500.001 bis 2.000.000 Euro*	F 110,00 €
20.17	bei einer Bausumme von mehr als 2.000.000 Euro*	F 160,00 €
20.18	können keine Baukosten zugrunde gelegt werden*	F 40,00 €
20.19	bei fehlender Zuständigkeit	gebührenfrei
	* bei einem, den üblichen zeitlichen Verwaltungs- aufwand übersteigenden Aufwand, kann bis zur dreifachen Gebühr erhoben werden.	
20.2	Gebühren Dritter	
20.21	Gebühren Dritter, die gegenüber der Stadt geltend gemacht werden	in tatsächl. Höhe bis max. 10.000 €
20.3	Brandschutz	
20.31	Brandverhütungsschau	Z 14,75 € / je angef. 15 min
20.4	Bauvoranfrage	
20.41	Bauvorbescheid (§ 57 LBO) wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	W 1 ‰ mind. 295 €
20.42	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	
20.421	Wohnhäuser	F 295,00 €
20.422	gewerbliche Vorhaben	F 410,00 €
20.423	untergeordnete Anlagen, wie z. B. landwirtschaftliche Schuppen, Garagen usw.	F 120,00 €
20.43	Verlängerung der Geltungsdauer / Wiedererteilung eines Bauvorbescheides	50% aus 20.41 - 20.423
	Gebühren 20.41 - 20.43 jeweils zuzüglich Geb. 20.11 - 20.2	

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
20.5	Baugenehmigungsverfahren	
	(Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Baugenehmigungsgebühr um 50%)	
	Gebühren für Stellungnahmen externer Fachbehörden werden zusätzlich erhoben	
20.5	Baugenehmigungsverfahren	
	(Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Baugenehmigungsgebühr um 50%)	
	Gebühren für Stellungnahmen externer Fachbehörden werden zusätzlich erhoben	
20.50	vereinfachte Baugenehmigung (§§ 49,58 LBO)	
20.501	-bei einer Bausumme von bis 50.000 Euro	W 6 ‰, mind. 120,00 €
20.502	-bei einer Bausumme von 50.001 - 300.000 Euro	W 4 ‰, mind. 320,00 €
20.503	-bei einer Bausumme von über 300.000 Euro	W 3 ‰, mind. 1.300,00 €
20.504	Baugenehmigung (vgl. GebVerzNr. 20.50), wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können.	R 60,00 € - 10.000,00 €
20.51	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)	
20.511	-bei einer Bausumme von bis 50.000 Euro	W 7 ‰, mind. 120,00 €
20.512	-bei einer Bausumme von 50.001 - 300.000 Euro	W 5 ‰, mind. 410,00 €
20.513	-bei einer Bausumme von über 300.000 Euro	W 4 ‰, mind. 1.800,00 €
20.514	Baugenehmigung (vgl. GebVerzNr. 20.51), wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können.	R 60,00 € - 10.000,00 €
20515	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung / Wiedererteilung einer Baugenehmigung	
20.5151	bei einer Bausumme von bis zu 2.000.000 Euro	50 % der Geb. nach 20.501 - 20.514
20.5152	bei einer Bausumme über 2.000.000 Euro	25 % der Geb. nach 20.501 - 20.514
20.52	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	
20.521	Teilbaugenehmigung nach § 49 Abs. 1 LBO	W 2 ‰, mind. 120,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
20.522	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (vgl. GebVerzNr. 20.521)	Z 14,75 € / je 1/4 Stunde mind. 100 €
20.53	Genehmigung von Werbeanlagen	
20.531	unbefristete Genehmigungen	
20.5311	unbefristete Genehmigung einer Anlage bis 4 m ² Ansichtsfläche	F 120,00 €
20.5312	- jede weitere Anlage	F 90,00 €
20.5313	- über 4 m ² Ansichtsfläche	F 120,00 € zuz. 25 € je angef. qm Fläche
20.532	befristete Genehmigungen	
20.5321	befristete Genehmigung einer Anlage bis 4 qm Ansichtsfläche"	F 90,00 €
20.5322	- jede weitere Anlage	F 40,00 €
20.5323	- über 4 m ² Ansichtsfläche	F 90,00 € zuz. 15 € je angef. qm Fläche
20.533	Nachträgliche Genehmigung von GebVerzNr. 20.511 bis 20.5323 u 20.54	200 % der jew. Gebühr
20.54	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	F 195,00 €
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung). Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden im Genehmigungsverfahren 25% der nachfolgenden Gebühren erhoben. Bei Verlängerung bzw. Wiedererteilung eines Antrages werden für Befreiung, Ausnahmen, Abweichungen und Erleichterungen jeglicher Art nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung 50% der Gebühren eines Erstbescheides nach Geb. Verz. Nr. 20.5503 bis 20.5546 erhoben.	
	Art der baulichen Nutzung	
20.5501	Ausnahme	F 575,00 €
20.5502	Befreiung	F 1150,00 €
	Bauweise	
20.5503	gewerblich	W Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 350,00 €
20.5504	Wohnhaus	F 230,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen	
	Geschossigkeit	
20.5505	Untergeschoss	F 230,00 €
20.5506	Dachgeschoss	W Fläche, die zum VG führt x 10% des Bodenrichtwertes mind. 110,00 €
20.5507	Geschossfläche	W Fläche x 10% d. Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
	Grundfläche	
20.5508	durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO	W Fläche x 10% d. Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
20.5509	durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (incl. Terrasse)"	W Fläche x 5% d. Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
	Baulinien- / Baugrenzenüberschreitung	
20.5510	§ 31 Abs. 1 bzw. 2 BauGB	W Fläche x 10% d. Bodenrichtwertes, 5% bei Kompensationsbaulast mind. 110,00 €
20.5511	§ 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO und sonstige Ausnahmen lt. Bebauungsplan	W Fläche x 5% d. Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
	Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)	
20.5512	Trauf-/Sockel-/Kniestock- und Gebäudehöhe	25,00 € je angefangene qm Fläche mind. 110,00 €
20.5513	Firsthöhe	25,00 € je angef. qm Fläche (größte Dachlänge x Maß der Überschreitung) mind. 110,00 €
	Höhenlage Gebäude auf Grundstück (EFH) (Abweichung)	
20.5514	Hauptgebäude	F 110,00 €
20.5515	untergeordneter Gebäude	F 60,00 €
	Firstrichtung	
20.5516	Hauptgebäude	W 60 € je angef. 10° Drehung mind. 150,00 €
20.5517	untergeordneter Gebäude	W 30 € je angef. 10° Drehung mind. 50,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
	Dachform	
20.5520	Hauptgebäude	F 260,00 €
20.5521	untergeordneter Gebäude (mit mehr als 25 m ² Grundfläche)	F 160,00 €
20.5522	untergeordneter Gebäude (bis 25 m ² Grundfläche)	F 110,00 €
	Dachneigung	
20.5523	Hauptgebäude	W 20 € je angef. Grad Abweichung mind. 100,00 €
20.5524	untergeordneter Gebäude	W 15 € je angef. Grad Abweichung mind. 50,00 €
	Dachausführung, insbes. Farbe, Material, Größe (DV), incl. Dachbegrünung (je Kriterium)	
20.5525	Hauptgebäude	F 160,00 €
20.5526	untergeordneter Gebäude	F 80,00 €
	Dachgauben / -aufbauten	
20.5527	unzulässig	W 60 € je angef. 50 cm Länge, mind. 100 €
20.5528	Gestaltung (je Kriterium)	110,00 €
	Einfriedungen	
20.5529	unzulässig	F 220,00 €
20.5530	Gestaltung (Art, Höhe, etc.) (je Kriterium)	F 70,00 €
	Werbeanlagen unbefristet	
20.5531	unzulässig	120,00 € zuzüglich 50,00 € je angef. qm Fläche, max. 500,00 €
20.5532	Größe	60,00 € je angef. qm Fläche, max. 400,00 €
	Werbeanlagen befristet	
20.5533	unzulässig	60,00 € zuzüglich 25,00 € je angef. qm Fläche, max. 250,00 €
20.5534	Größe	30,00 € je angef. qm Fläche, max. 200,00 €
	Garagen / Carports / Stellplätze	
20.5535	Standort (Garagen, Carport)	qm Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
20.5536	Standort (Stellplätze)	qm Fläche x 5% des Bodenrichtwertes, mind. 70,00 €
20.5537	Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung)	F 1000,00 €

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
20.5538	Abstandsfläche	qm Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 110,00 €
	Waldabstand	
20.5539	Hauptgebäude bei Waldabstand < 30 m	F 220,00 €
20.5540	Hauptgebäude bei Waldabstand < 20 m	F 420,00 €
20.5541	Hauptgebäude bei Waldabstand < 10 m	F 650,00 €
20.5542	Nebengebäude bei Waldabstand < 20 m	F 110,00 €
20.5543	Nebengebäude bei Waldabstand < 10 m	F 220,00 €
	Sonstiges	
20.5544	• wenn nach Fläche berechenbar z. B. Stauraum, Kinderspielplatz	Fläche x 5% d. Bodenrichtwertes, mind. 60,00 €
205548	• in anderen Fällen z. B. Nebenanlagen (Gerätehütten, Antennen usw.) unzulässig oder Standort	F 70,00 €
	Gebühr ggf. zusätzlich zu Gebühr nach GebVerzNr. 20.5510	
	• Geländeveränderungen	
20.5546	- außerhalb Baufenster	25,00 € je angef. m3 mind. 70,00 €
20.5547	- innerhalb Baufenster	50% der Gebühr nach 20.5546
20.56	Kenntnisgabeverfahren	
20.561	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (ab 30min)	Z 14,75 € je angef. 15 min
	Festsetzung der Höhenlage von Gebäuden (EFH / GFH)	
20.562	- Hauptgebäude	F 120,00 €
20563	- Nebengebäude	F 60,00 €
20564	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	W 1 ‰ der Baukosten mind. 120,00 €
20565	(Befreiungen im Kenntnisgabeverfahren siehe Nr. 20.55)	
20566	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	W 1 ‰ der Baukosten mind. 120,00 €
20567	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	F 7,00 € je zu benachr. Angrenzer mind. 50,00 €
-	<u>Bemerkungen: Zu den Gebühren im Kenntnisgabeverfahren werden die Gebühren der Stellungnahmen der Fachbehörden nach Geb. Verz. Nr. 20.2 zusätzlich erhoben.</u>	-

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
20.57	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
20571	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung § 7 Abs. 4 Nr. 2, § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	
20572	- bis 3 Wohneinheiten	F 320,00 €
20573	- jede weitere Wohneinheit	F 60,00 €
20574	- pro Gewerbeeinheit	F 220,00 €
20575	Bescheinigung von später vorgelegten Planausfertigungen (je Plan Heft)	F 25,00 €
20.581	Negativzeugnis nach § 22 Abs. 5 BauGB	
	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 22 Abs. 5 BauGB	F 39,00 €
20.582	Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 BauGB	
	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	F 39,00 €
20.59	Sanierung/Stadterneuerung	
20.591	sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 Abs. 1 BauGB	F 40,00 €
20.592	steuerliche Bescheinigung nach §§ 7h,10f und 11a EStG	W 1,5 ‰ der zu prüf. Bausumme mind. 50,00 €
20.6	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
20.61	Bauüberwachung § 66 LBO, Abnahme und Baukontrolle § 67 LBO	Z 14,75 € je angef.15 min
20.62	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	Z 14,75 € je angef.15 min
20.7	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (incl. Maßnahmen des Kenntnissgabeverfahrens)	Z 14,75 € je angef.15 min
20.8	Denkmalschutz - und Denkmalpflege	
20.81	denkmalrechtliche Genehmigungen / Bestätigungen und Anordnungen	Z 14,75 € je angef.15 min
20.82	Erteilung einer Bescheinigung nach §§7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	W 1,5 ‰ der zu prüf. Bausumme mind. 60,00 €
20.83	Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG	Z 14,75 € je angef.15 min

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
	Anmerkungen für die Produktgruppen 20.4 - 20.83: Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet. Die Baukosten (Bausumme) werden auf volle Tausend Euro aufgerundet. Bei Ermittlung der Wertgebühr wird auf volle Euro abgerundet.	
20.9	Wasserrechtliche Maßnahmen	
20.91	Regelung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich sowie Gewährung von Ausnahmen (§ 68b Abs. 6 und 7 WG)	Z 14,75 € je angef.15 min
20.92	Wasserlauf (§ 81 Abs. 4 WG)	Z 14,75 € je angef.15 min
20.93	Durchleitung von Wasser (§ 88 Abs. 1 WG)	Z 14,75 € je angef.15 min
20.94	Genehmigung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften	Z 14,75 € je angef.15 min
30.0	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	Z 14,75 € je angef.15 min
30.01	Anordnungen, Gestaltungen, Verlängerungen nach dem NatSchG, den naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen und dem BNatSchG	Z 14,75 € je angef.15 min
30.02	Beschränkung des Betretens von Teilen der freien Landschaft (§ 53 NatSchG)	Z 14,75 € je angef.15 min
30.03	Genehmigung und Beseitigung von Sperren i. S. d. § 54 NatSchG, § 53 Abs. 1 NatSchG	Z 14,75 € je angef.15 min
30.04	Durchgänge (Anordnung der Betretung durch die Allgemeinheit) nach § 54 Abs. 3 NatSchG	Z 14,75 € je angef.15 min
30.05	Erlaubnis nach der Naturpark VO	F 30,00 €
30.06	Befreiungen, Ausnahmen LSG-, NatSchG Verordnungen	F 60,00 €
30.1	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
30.11	Die Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) i. V. m. § 3 Abs.10 Bundesimmissionszuständigkeitsverordnung	Z 14,75 € je angef.15 min
30.12	Entscheidungen nach der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) i. V. m. § 3 Abs. 2 BImSchZuVO	Z 14,75 € je angef.15 min
30.13	Entscheidungen nach der 7. BImSchV (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub) i. V. m. § 3 Abs. 4 BImSchZuVO	Z 14,75 € je angef.15 min

Lfd.Nr.	Leistung	Gebühr
30.14	Entscheidungen nach § 5 der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 6 BImSchZuVO	Z 14,75 € je angef.15 min
30.2	Straßenrecht	
30.21	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen	W 2‰ der Bausumme mind. 60,00 €, höchstens 1.000,00 €
30.3	Klimaschutz/ Luftreinhaltung	
30.31	Maßnahmen nach dem EWärmeG	Z 14,75 € je angef.15 min
30.32	Maßnahmen nach dem EWärmeG	Z 14,75 € je angef.15 min

Die geänderten Gebühren treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenstadt, den 26.06.2018

gez.

Julian Osswald
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.